

Satzung der FG 1913 Dannstadt e.V.



1. Name, Sitz und Farben des Vereins

Der am 20.1.1913 gegründete und am 30.5. 1946 bestätigte Verein trägt den Namen

Fußballgesellschaft 1913 Dannstadt e.V.

Er hat seinen Sitz in 67125 Dannstadt-Schauernheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. 1084 eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Fußballverband und im Sportbund Pfalz.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4.2 Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person sein. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Aufnahmegesuch erforderlich, das bei Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vorstands. Mit dem Beitritt werden diese Satzung und diejenigen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, anerkannt.

4.3 Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu unterbreiten und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind befreit von allen Abgaben an den Verein, haben jedoch aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, spätestens mit dem Tod. Ämter und satzungsgemäße Rechte erlöschen damit sofort.

4.4.1 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Forderungen des Vereins an das Mitglied werden vom Austritt nicht berührt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

4.4.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung beschlossen werden

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
- wenn trotz erfolgter Mahnung und erteilter Stundung länger als drei Monate die Beiträge geschuldet werden
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief mitzuteilen. Durch Ausschluss erlöschen sämtliche Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

5. Rechte der Mitglieder

Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte im Verein.

5.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle volljährigen Mitglieder und Jugendlichen, die den beiden letzten Jugendspieler-Jahrgängen (A-Jugend) angehören.

5.2 Wählbarkeit

Wählbar in Vereinsämter sind alle volljährigen Mitglieder.

6. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu achten, die Zwecke des Vereins zu verfolgen, seine Interessen zu wahren, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und die Beiträge fristgerecht zu entrichten. Aktive und jugendliche Mitglieder haben die besondere Pflicht, bei Spielen und Wettkämpfen den Verein zu repräsentieren.

7. Einkünfte, Ausgaben, Vermögen des Vereins

7.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen
- Freiwilligen Spenden
- Sonstige Einnahmen

Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge und Leistungen kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

7.2 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- Ausgaben zur Verfolgung des Vereinszwecks im Sinne des Punkts 2
- Verwaltungsausgaben
- Sonstigen Ausgaben

7.3 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

7.4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

7.4.2 Bei Bedarf können Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale und im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7.4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

7.4.4 Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

7.4.5 Bei Austritt oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen erbrachten Beiträge und sonstige Leistungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Ausschüsse bzw. Abteilungen

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.1 Die Mitgliederversammlung

8.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Jahreshauptversammlung) findet alljährlich spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

8.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn

- es der Vorstand für erforderlich hält oder
- wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitgliedern dies beim Vorstand beantragt.

8.1.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, in der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“ oder durch schriftliche Einladung einberufen. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Termin der Einladung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

8.1.4 Der ausschließlichen Erledigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Jahresberichte
- Kassenberichte und der Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen
- Satzungsänderung

8.1.5 Näheres über die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

8.2 Der Vorstand

8.2.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Neuwahlen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Innerhalb des Vereins sind die Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,-- € die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

8.2.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Verwaltung des Vereins unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des erweiterten Vorstands. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstands. Er verwaltet auch das Vereinsvermögen und stellt eine geordnete Finanzlage sicher. Mit Zustimmung des erweiterten Vorstands kann der Vorstand ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Verhandlungen oder Rechtsgeschäften beauftragen.

8.3 Der erweiterte Vorstand

8.3.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden und dem/den Stellvertretern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den Vorsitzenden der Ausschüsse
- den Vorsitzenden der Abteilungen
- den bis zu 10 Beisitzern

8.3.2 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

8.3.3 Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und führt die internen Vereinsgeschäfte. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

8.3.4 Der Schatzmeister verwaltet die Hauptkasse und führt über Ausgaben und Einnahmen Buch. Er ist zur Entgegennahme von Geldern für den Verein befugt und leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstands. Mit seinen Hilfskräften sorgt er für fristgerechten Eingang von Beiträgen, Eintrittsgeldern, usw. Der Mitgliederversammlung erstattet und erläutert er den Kassenbericht. Er darf innerhalb des erweiterten Vorstands nur dieses Amt bekleiden.

8.3.5 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt Mitgliederlisten, Versammlungsprotokolle und Korrespondenzen.

8.3.6 Aufgabe der Beisitzer ist die tatkräftige Unterstützung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins.

8.4 Die Ausschüsse

8.4.1 Zur Erledigung häufig wiederkehrender Geschäfte oder für besondere Aufgaben können eigene Ausschüsse bestellt werden, insbesondere

- Wirtschaftsausschuss
- Spielausschuss
- Jugendausschuss

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse und der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. In sportlichen Belangen ist der Vorstand gegenüber Spiel- und Jugendausschuss (außer bei Disziplinarmaßnahmen) nicht weisungsberechtigt.

- 8.4.2 Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind für den Wirtschaftsbetrieb, für Einkauf, Ausschank und Wirtschaftskasse verantwortlich. Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Wirtschaftsausschusses vor. Die Vergabe des Wirtschaftsbetriebes für Sonderveranstaltungen an Dritte wird nach Einvernehmen zwischen Vorstand und Wirtschaftsausschuss geregelt.
- 8.4.3 Der Spielausschuss ist zusammen mit dem Trainer verantwortlich für den Spielbetrieb der aktiven Mannschaften.
- 8.4.4 Der Jugendausschuss hat als Aufgabe die Betreuung und Förderung der jugendlichen Mitglieder und vertritt deren Interesse im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Zu seinem Bereich gehören auch der Spielbetrieb der Jugendmannschaften und die Führung der Jugendkasse.

8.5 Kassenprüfung

Die Führung der Hauptkasse und der Jugendkasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer dürfen innerhalb des Vereins nur dieses eine Amt bekleiden.

9. Datenschutz

- 9.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 9.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 9.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen auf dem Verein hinaus.
- 9.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

10. Schlussbestimmungen

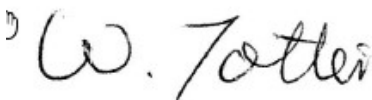
10.1 Auflösung des Vereins

- 10.1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen kann.
- 10.1.2 Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als 7 beträgt.
- 10.1.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dannstadt-Schauernheim mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
- 10.1.4 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinsziels durch den Rechtsnachfolger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

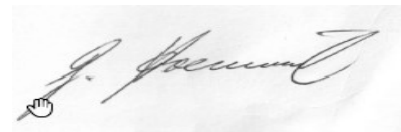
10.2 Gültigkeit der Satzung

- 10.2.1 Diese Satzung kann nur mit der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- 10.2.2 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Juli 2022 beschlossen.
- 10.2.3 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 10.2.4 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 22. Juli 2022



.....
Werner Jotter, 1. Vorsitzender



.....
i.Auftr.G. Krennrich, kommissarischer Schriftführer